

MANDANTENRUNDSCHREIBEN X/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u.a. über

Freibetrag auf Lohnsteuerkarte für Pendlerpauschale Bundesgerichtshof schränkt Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter ein

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Wünsche
Steuerberater

Inhalt:

Seite 1

Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für „Pendlerpauschale“

Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer

Seite 2

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung

Seite 3

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen

Bundesgerichtshof schränkt Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter ein

Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaft ist gewerbsteuerpflichtig

Seite 4

RECHTSECKE

Termine

Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für „Pendlerpauschale“

Seit dem 1.1.2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte („Pendlerpauschale“) nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat ernstliche Zweifel an dieser Regelung und hat die Eintragung von Werbungskosten für diese Fahrten auf der Lohnsteuerkarte bereits ab dem 1. Entfernungskilometer zugelassen.

Bundesfinanzministerium und Bundesregierung haben bereits reagiert und lassen die Eintragung eines Freibetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang zu.

Betroffene Steuerzahler müssen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes beachten:

Die Beantragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2007 ist noch bis 30.11.2007 möglich.

Ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Werbungskosten insgesamt

den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € überschreiten.

In der Einkommensteuererklärung 2007 sollte die Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer geltend gemacht werden.

Das Finanzamt wird dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht anerkennen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid muss Einspruch eingelegt werden, falls diese Position nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wird.

Hinweis: Ist auf Grund des Einkommensteuerbescheids 2007 eine Nachzahlung zu leisten, weil wegen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags für 2007 eine zu geringe Steuer einbehalten worden ist, sollte die Nachzahlung geleistet werden, weil nicht vorhergesehen werden kann, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Entscheidet das Gericht positiv, muss das Finanzamt die Steuer erstatten und je nach Zeitablauf Erstattungszinsen von 0,5 % pro Monat zahlen. Wird Aussetzung der Vollziehung beantragt und die Nachzahlung nicht geleistet, müssen bei einer negativen Entscheidung ggf. zusätzlich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geleistet werden.

Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer

Unter besonderen Umständen kann ein Arbeitgeber für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Lohnsteuer pauschaliert berechnen und übernehmen. Dem dafür erforderlichen Antrag sind die Berechnungen beizufügen, aus denen sich der durchschnittliche Steuersatz in jeder Steuerklasse der von der Regelung betroffenen Arbeitnehmer ergibt. Streitig war bisher, ob bei der pauschalen Berechnung Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof jetzt Stellung genommen. Danach sind Kinderfreibeträge bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in den vorgenannten besonderen Fällen nicht in die Berechnung einzubeziehen. Die pauschale Lohnsteuer knüpft an die individuelle Lohnsteuer eines Arbeitnehmers an, nicht aber an die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen.

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Eine Vermietungstätigkeit wird nur dann der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zugerechnet, wenn der Vermieter die Absicht hat, auf die Dauer der Vermögensnutzung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung wird diese Einkünfteerzielungsabsicht ohne weitere Prüfung vermutet. Eine Überprüfung im Wege einer Überschussprognose (über einen Zeitraum von 30 Jahren) ist bei Ferienwohnungen erforderlich. Bei Ferienwohnungen, die ausschließlich zur Vermietung angeboten und weder selbst genutzt noch zur Selbstnutzung vorgehalten werden, ist die Einkünfteerzielungsabsicht ebenfalls zu vermuten. Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht allerdings anhand der Prognose zu überprüfen, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen erheblich unterschreitet. Hiervon ist bei einem Unterschreiten von mindestens 25 % auszugehen. Vermietungshindernisse (z. B. Instandsetzungsarbeiten) sind in die Prognoseberechnung nicht einzubeziehen.

Diese Grundsätze bestätigte das Finanzgericht Münster.

Das Finanzgericht stellt in diesem Urteil auch klar, dass bei einer Vermietung von mehreren gleichwertigen in unmittelbarer Nähe belegenen Wohnungen zur Ermittlung der Anzahl der ortsüblichen Vermietungstage die konkreten Objektdaten der vergleichbaren Wohnungen heranzuziehen sind und nicht die statistischen Daten der Behörden.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Wird Kapitalvermögen durch einen Dritten verwaltet, gehört das Entgelt für die Verwaltung grundsätzlich zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Das gilt auch dann, wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen steuerfreie Vermögensvorteile erzielt werden. Ein einheitliches Entgelt, das für die dauerhaft erfolgreiche Anlage des Kapitals gezahlt wird, ist in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, eine Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist vorzunehmen, wenn das Verwaltungsentgelt erfolgsabhängig ist und ein Teil des Entgelts auf nicht steuerbare Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens entfällt.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass das sog. Strategieentgelt für den Erwerb von Investmentfondssanteilen als Werbungskosten zu berücksichtigen ist. Ein Strategieentgelt ist eine Gebühr, die für die allgemeine Vermögensverwaltung gezahlt wird. Bei diesem Strategieentgelt handelt es sich nach Auffas-

sung des Finanzgerichts nicht um Anschaffungskosten für die erworbenen Investmentfondsanteile. Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

Hinweis: Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 grundsätzlich neu geregelt. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 in der Regel 25 % (Abgeltungssteuer). Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Für die Kirchensteuer ist eine besondere Formel anzuwenden. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich.

Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Bei Unterbringung in einem Wohn- und Pflegeheim können die gesondert in Rechnung gestellten Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Höhe entspricht dem Satz, den das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der so genannten Pflegestufe 0 abrechnen kann.

Damit hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass bei heimuntergebrachten Personen auch Kosten berücksichtigt werden können, wenn keine besondere Pflegestufe festgestellt worden ist. Bisher hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen nur dann Aufwendungen geltend gemacht werden können, wenn die Unterbringung in einem Heim durch eine Krankheit veranlasst ist.

Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung

Das Kammergericht Berlin hatte die Frage zu entscheiden, ob eine mietvertragswidrige Konkurrenzsituation einen Mangel der Mietsache darstellt und zur Mietminderung berechtigt.

In dem entschiedenen Fall betrieben die Parteien gemeinsam ein Geschäft. Nach der Trennung eröffnete einer der Partner nur fünf Meter entfernt einen Konkurrenzbetrieb. Gleichzeitig war er der Vermieter des im Ladenlokal verbliebenen Partners. Nach Ansicht des Gerichts verstößt der Vermieter mit diesem Vorgehen gegen den jedem Vertrag immanenten Konkurrenzschutz, da durch den Konkurrenzbetrieb der tatsächliche Zustand der Mietsache von dem vertraglich vorausgesetzten Zustand abweicht. Der Vermieter hatte nämlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Ladenlokal ohne unmittelbare Konkurrenz vermietet. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Verstoß zu Umsatzeinbußen des Mieters führt.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen

Sieht ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage vor, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat und aus deren Zahlung er für die Zukunft keinerlei Rechte herleiten kann, so ist ein solcher „Vorbehalt freiwilliger Zahlung“ unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um einen Altenpfleger, der ein monatliches Grundgehalt von 1.050 € brutto verdiente. Im Laufe der Zeit sagte ihm sein Arbeitgeber mittels mehrerer, im Wesentlichen gleich lautender Ergänzungen des ursprünglichen Arbeitsvertrags monatliche Leistungszulagen zu, die als freiwillige Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bezeichnet wurden.

Nach einigen Jahren stellte der Arbeitgeber die Zahlung der Leistungszulagen ohne Begründung ein. Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, er habe Anspruch auf die Zahlung der Zulagen. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass deren Zahlung freiwillig geschehe und keine Ansprüche des Arbeitnehmers begründen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Sehe ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage unter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs vor, so benachteilige dies den Arbeitnehmer unangemessen. Eine solche Klausel sei unwirksam. In einem als Dauerschuldverhältnis ausgestalteten Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Beständigkeit der monatlich zugesagten Zahlung einer Vergütung, die nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, vertrauen. Er erbringe im Hinblick hierauf seine Arbeitsleistung und stelle auch sein Leben darauf ein. Dies gelte nicht nur für eine Grundvergütung, sondern auch für zusätzliche regelmäßige Zahlungen, die von den Parteien als Teil der Arbeitsvergütung und damit als unmittelbare Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer zu erbringende Arbeitsleistung vereinbart werden. Ein vertraglich vereinbarter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs bei laufendem Arbeitsentgelt verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dass der Arbeitnehmer Formulierungen über die Freiwilligkeit der Zahlungen akzeptiert habe, stehe dem nicht entgegen.

Bundesgerichtshof schränkt Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter ein

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Haftung der GmbH-Gesellschafter für existenzvernichtende Eingriffe auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Haftung ist nun nicht mehr als an den Missbrauch der Rechtsform anknüpfende Außenhaftung gegenüber den Gläubigern im Gesellschaftsrecht verankert, sondern als schadensersatzrechtliche Innenhaftung gegenüber der GmbH im Delikt-

srecht.

Der GmbH-Gesellschafter haftet also nur noch, wenn er das Gesellschaftsvermögen vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt hat - und zwar ebenso wie der GmbH-Geschäftsführer nur noch gegenüber der Gesellschaft, nicht mehr unmittelbar gegenüber den Gläubigern. Dementsprechend muss der Insolvenzverwalter einen solchen Anspruch durchsetzen und anschließend für eine gleichmäßige Erfüllung gegenüber allen Gläubigern sorgen.

Die neue Rechtsprechung findet auch auf ausländische Gesellschaften (z. B. Limiteds) mit Sitz in Deutschland Anwendung.

Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaft ist gewerbsteuerpflichtig

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme gibt es beim gewerblichen Grundstückshandel. Danach zählen Gewinne aus der Veräußerung der zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücke zum laufenden Gewinn. Das gilt auch, wenn das letzte Grundstück an nur einen Erwerber veräußert wird. Voraussetzung ist jedoch immer, dass das Grundstück oder die Grundstücke dem Umlauf- und nicht dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, also keine bedingte, sondern eine unbedingte Veräußerungsabsicht des Verkäufers vorliegt.

Der Gewinn aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaften, deren Betriebsvermögen ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus Grundstücken des Umlaufvermögens besteht, nicht anders zu behandeln und deshalb ebenfalls gewerbsteuerpflichtig.

RECHTSECKE

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) gilt nicht nur – wie die Gesetzesüberschrift zunächst vermuten lässt – für die Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Vielmehr auferlegt das AEntG auch Arbeitgebern mit Sitz im Inland ohne Auslandsbezug bestimmte Verpflichtungen, die durch die Verhängung von Bußgeldern sanktioniert sind.

Wir haben gerade in den letzten Monaten feststellen müssen, dass die für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach § 1 AEntG zuständigen Zollbehörden vermehrt Prüfungen vornehmen und bei der Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zum Teil erhebliche Bußgelder verhängen.

Ohne an dieser Stelle auf die Einzelheiten des AEntG eingehen zu wollen, weisen wir auf folgende grundsätzliche Verpflichtungen hin, welche auch den "normalen" Arbeitgeber betreffen:

- Die in § 1 AEntG genannten Arbeitsbedingungen sind zu gewähren.
- Ein vorgeschriebener Beitrag zu einer Urlaubskasse ist zu leisten.
- Eine von der Zollverwaltung durchgeführte Prüfung ist zu dulden; bei der Prüfung ist mitzuwirken.
- Das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums ist zu dulden.
- Daten sind richtig, vollständig und in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig zu übermitteln.
- Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers sind richtig und vollständig zu erstellen und für mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- Prüfungsfähige Unterlagen sind in Deutschland für längstens 2 Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten, auf Verlangen der Prüfbehörde auch auf der Baustelle.

Die obige Aufzählung ist nicht abschließend, erfasst jedoch die wichtigsten Ordnungswidrigkeitentatbestände, welche auch den "normalen" deutschen Arbeitgeber betreffen. Die möglichen Geldbußen können einen Betrag in Höhe von bis zu € 500.000,00 erreichen. Zu beachten ist auch § 17 Abs. 4 OWiG, wonach die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil den der Täter aus einer Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen soll.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stiehl

Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:

SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater
Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden

Telefon 0351 – 655 799 - 0
Telefax 0351 – 655 799 - 22
Post@SBL-Anwalt.de / www.SBL-Anwalt.de

Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätsszuschlag	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätsszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung	28.11.2007	entfällt	entfällt

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!